

I. Die Kompetenz der UdSSR.

Zunächst untersteht die Gesetzgebung über den Außenhandel, entsprechend der Notwendigkeit dieses wichtige Monopol für den Gesamtstaat einheitlich zu normieren, der Kompetenz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Bekanntlich ist dieser Bundesstaat im Jahre 1923 an die Stelle der bis dahin bestehenden völkerrechtlichen Vereinigungen der einzelnen Sowjetrepubliken getreten, mit der Folge, daß diese nunmehrigen Bundesrepubliken im Verkehr mit dem Auslande nicht mehr als selbständige Völkerrechtssubjekte auftreten, für den Außenverkehr also nicht mehr vorhanden sind. Dementsprechend wurden die vorherliegenden Außenhandelsdekrete, die noch von der RSFSR., wenn auch mit Wirkung für die mit ihr verbündeten Sowjetrepubliken, erlassen waren, mit der Bildung der Union auf den ganzen Bund erstreckt, und die weitere Gesetzgebung auf diesem Gebiete auf Grund der Unionsverfassung bei der Gesamtunion konzentriert.

II. Die Objekte der Außenhandelsregulierung.

Der Begriff des Außenhandelsmonopols wird eng und scharf begrenzt. Er umfaßt nur die unmittelbaren *Geschäfte über Ein- und Ausfuhr von Waren*. Vorbereitungsgeschäfte unterliegen nicht den Bestimmungen über das Außenhandelsmonopol. Wenn z. B. ein Organ des Außenhandels in der Union Waren kauft, um diese für den Export zu verwenden, so werden diese Geschäfte als reine Inlandsgeschäfte aufgefaßt und unterliegen nicht der Regulierung im Wege der Außenhandelsgesetzgebung. Das gleiche gilt für die beim Außenhandelsverkehr unentbehrlichen Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Transport- und Bankgeschäfte. Diese können, wie es bei den vorstehend angeführten Beispielen tatsächlich der Fall ist, ihrerseits wieder den Gegenstand besonderer Staatsmonopole bilden. Unter das spezifische Außenhandelsmonopol fallen sie nicht. Auch die *gelegentliche* Ein- und Ausfuhr von Waren wird nicht als Außenhandelsgeschäft im eigentlichen Sinne aufgefaßt, sondern ein solches liegt nur bei gewerbsmäßiger Ein- und Ausfuhr vor.

Zufolge dieser engen Umschreibung des Begriffes des Außenhandelsmonopols findet der Außenhandel seinen Ausdruck in der Handelsbilanz, während der gesamte internationale Verkehr in der Zahlungsbilanz zum Ausdruck kommt.

III. Der räumliche Umfang des Außenhandelsmonopols.

Ganz streng betrachtet, besteht das Außenhandelsmonopol nur für den Handel über die Westgrenze. Für den Handel über die Ostgrenze begnügt man sich mit einer bloßen Außenhandelskontrolle. Im Verkehr mit der *Türkei*, mit *Pesien*, der *Mongolei*, *Urjanchai*, *Afghanistan* und *West-China* besteht für eine Anzahl von Waren, die listenmäßig festgestellt sind, freier Verkehr, teils mit, teils ohne Ursprungszeugnis¹⁰⁾. Eine weitere Durchbrechung des Monopols findet sich für die großen Messen (Jahrmärkte) in Nishninowgorod, Baku und an anderen Orten,

10) Allerdings setzt seit dem Jahre 1926 hier eine rückläufige Bewegung ein, denn es sind in diesem Jahre hinsichtlich des freien Warenverkehrs im Verkehr mit der Türkei, mit Persien, Afghanistan und West-China Einschränkungen des freien Außenhandelsverkehrs eingetreten. Der soeben unterzeichnete Vertrag mit Persien gewährt diesem Lande auf dem Gebiet des Außenhandels wieder sehr wesentliche Vergünstigungen.